

Presseerklärung

Zu den Immissionen der Gießerei Blöcher in Biedenkopf

Heiße Luft vom Regierungspräsidium statt eines wirksamen Gesundheitsschutzes

Nach mehreren Gesprächen mit dem Betreiber und den belästigten Anliegern und Anwohnern hat das Regierungspräsidium Gießen gegenüber der Gießerei Blöcher am 04. Juni 2008 eine nachträgliche Anordnung erlassen. Der Anwalt der Anlieger Matthias Möller-Meinecke kritisiert den Inhalt: „Die Anordnung schützt die Bürger von Biedenkopf nicht ausreichend gegen die von der Gießerei ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, gesundheitlichen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Geruchsbelästigungen. Aus Gießen kam leider nur heiße Luft, statt einem wirksamen Gesundheitsschutz.

Der Anwalt erläutert dies im Detail:

1. Keine Ermittlung der Intensität der Geruchsbelästigungen

Die zur Aufklärung der Intensität und der Ausbreitungsrichtung erforderlichen Ermittlungen der Geruchsbelastung durch die Gießerei (olfraktrometrische Messung) werden der Gießerei nicht aufgegeben.

2. Kein GeruchsfILTER

Der gebotene Einbau einer Filteranlage oder eine Verbrennung der Abgase wird dem Unternehmer ebenfalls nicht aufgegeben.

3. Türen und Tore müssen verbindlich geschlossen bleiben

Ein generelles Verbot der Öffnung der Tore und aller anderen Öffnungen (z.B. Fenster, Dachluken oder Türen) während der geruchsintensivem

Verfahrensabschnitte (Ausnahme: Notsituation, ansonsten Einbau einer Schleuse in die Tür) wird leider nicht angeordnet, so dass der Betreiber bei jeder Zigarettenpause eines Mitarbeiters die Tür max. 14 Minuten lang offenstehen lassen kann und dabei die Immissionen der geöffneten Form in die Umgebung unter Umgehung der Schornsteines ableiten kann.

4. Minderung der Stäube und von Benzol nicht ausgeschöpft

Die heute nach dem Stand der Technik mögliche Minderung von Stäube und Benzol in den Abgasen als Träger von Geruchssubstanzen auf einen Wert von deutlich unter 20 (2,5) mg pro Kubikmeter Staub (Bezol) wird dem Unternehmer nicht aufgegeben.

5. Vergifteter Sand erhöht die Gesundheitsgefahren

Die von der Gießerei als zumutbar angesprochene Verwendung von jeweils neuen nicht vorbelastetem Sand für jeden Formguß wird ihr nicht aufgegeben.

6. Unerträgliche Schallfrequenzen als Nervensäge

Die durch den eingebauten Schalldämpfer des Lüfters erreichte Minderung der Schallimmissionen wird in dem Bescheid nicht festgeschrieben und zudem keine weitergehende Pflicht zur Vermeidung der nervenzermürbenden störenden Schallfrequenzen der Gießerei nicht aufgegeben.

7. Abkühlung der Gußformen

Die durch die Gießerei als zumutbar dargestellte Öffnung der Gußformen erst nach einer längeren Abkühlphase bei einer deutlich geringeren Temperatur (ca. 300 Grad Celsius) wird vom RP nicht angeordnet.

8. Zwangsgeld aus der Portokasse

Das Zwangsgeld von 500 € ist in seiner Höhe nicht geeignet, eine Abschreckung gegenüber Zu widerhandlungen auszulösen. Die Gießerei bereichert sich, weil sie die Umwelt belasten darf; diese Vorteile erlauben ihr die Bezahlung des niedrigen Zwangsgeldes fast aus der Portokasse.

Gegen die Anordnung ist das Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsklage an das Verwaltungsgericht Gießen eröffnet. Rechtsanwalt Matthias Möller-Meinecke hat seinen Mandanten heute geraten, die Anordnung durch eine Musterklage anzufechten.